

BUNDESRAT

Bericht über die 325. Sitzung

Bonn, den 31. Mai 1968

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 121 A
- Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 262/68) . . . 121 B
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 121 B
- Beschluß: Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschlagenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 122 C
- Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes** (Drucksache 263/68) . . . 121 B
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 121 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 122 C
- Entwurf eines Handelsklassengesetzes** (Drucksache 241/68) 122 D
Deneke (Nordrhein-Westfalen)
Berichterstatter 122 D
Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 123 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 124 B
- Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968)** (Drucksache 264/68; zu Drucksache 264/68) 124 B
Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 124 B
Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau . . 126 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 127 A
- Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG)** (Drucksache 267/68) 127 A
Wert (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 127 A
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 128 C
Dr. Strelitz (Hessen) 129 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG 130 B
- Achtes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 268/68) 130 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 130 B

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (Drucksache 269/68) 130 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 130 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (Drucksache 265/68) 130 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 130 C

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 266/68) 130 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 130 D

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (Drucksache 224/68) 130 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 130 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 258/68) 131 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 131 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Drucksache 237/68) 131 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 131 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 253/68) 131 B

Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 131 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) (Drucksache 252/68) . . . 131 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 131 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern (Drucksache 255/68) 131 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 131 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates mit ergänzenden Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Drucksache 414/67) 131 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 131 D

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch,

b) eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
(Drucksache 123/68) 131 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 131 D

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer

— **Gemeinsame Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen** —
(Drucksache 135/68) 132 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (Drucksache 148/68) 132 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 B

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen in folgenden Sektoren: Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Fette, Obst und Gemüse (Drucksache 166/68) 132 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 133 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (Drucksache 208/68) 132 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 133 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (Drucksache 210/68) 132 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 133 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Lagerverträge für Olivenöl (Drucksache 234/68) 132 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 133 B

Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (Drucksache 227/68) 132 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 133 B

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (Drucksache 260/68) 132 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 133 B

Verordnung über Gemüsesaatgut (Gemüsesaatgutverordnung) (Drucksache 250/68) 132 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 133 B

Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung) (Drucksache 247/68 [neu]) 132 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 133 B

Verordnung über Saatgutmischungen (Saatgutmischungsverordnung) (Drucksache 249/68) 132 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 133 B

Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksache 235/68) 133 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 133 B

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen (Drucksache 246/68) 133 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 133 B

Veräußerung der ehemaligen Flakkaserne in Duisburg-Meiderich an die Stadt Duisburg (Drucksache 256/68) 133 A

Beschluß: Zustimmung 133 B

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/68) 133 A

Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 133 B

Verordnung über die Ausführung von Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (WinterbauV) (Drucksache 195/66) 133 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 133 C

Verordnung, über Pflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben (Rebenpflanzgutverordnung) (Drucksache 248/68)	133 D
Meyer (Rheinland-Pfalz)	133 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	134 A
Personalien im Sekretariat des Bundesrates	134 A
Beschluß: Die Ministerialräte Wilson und Dr. Steiger werden zu Ministerialdirigenten ernannt, Regierungsrat Jaspert wird zum Oberregierungsrat ernannt und zum Sekretär der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Fragen der Europäischen Gemeinschaften, für Gesamtdeutsche Fragen und für Verteidigung bestellt	134 C
Nächste Sitzung	134 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Bundesratspräsident Schütz,
Regierender Bürgermeister von Berlin
- Schriftführer:**
Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
- Bayern:**
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
- Berlin:**
Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Bremen:**
Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Blase, Senator für das Bauwesen
- Hamburg:**
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Osswald, Minister der Finanzen
- Niedersachsen:**
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge
- Nordrhein-Westfalen:**
Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
- Wertz, Finanzminister
- Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten
- Dr. Kohlhase, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
- Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Rheinland-Pfalz:**
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
- Saarland:**
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Lemke, Ministerpräsident
- Von der Bundesregierung:**
von Hassel, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Lemmer, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

325. Sitzung

Bonn, den 31. Mai 1968

Beginn: 9.30 Uhr.

Präsident Schütz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 325. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Es ist der Wunsch geäußert worden, Punkt 11 vor Punkt 3 aufzurufen.

Die Punkte 22:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Erdnüsse, Kopra, Palmnüsse und Palmkerne sowie Palmöl (Drucksache 209/68)

(B)

und 28:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch (Drucksache 141/68)

müssen abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Wir sind übereingekommen, als letzten Punkt der Tagesordnung noch

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

zu beraten.

Weitere Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir nicht vor. Ich stelle demnach fest, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 262/68).

Gleichzeitig wird wegen des sachlichen Zusammenhangs Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Drucksache 263/68)

aufgerufen. Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten möchte ich die Berichterstattung über beide Gesetze — Punkt 1 und 2 der Tagesordnung — miteinander verbinden.

Artikel 95 GG enthielt den Auftrag an den einfachen Gesetzgeber, ein oberstes Bundesgericht zu schaffen, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte zu wahren.

Die Entwicklung der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte und die enge Bindung der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Überprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit haben gezeigt, daß für die Entfaltung eines eigenständigen Obersten Bundesgerichts kein Raum mehr blieb. Immerhin sind bis zum Juni 1966 nur 29 Divergenzen aufgetreten, von denen zwölf inzwischen durch Urteil oder Gesetzgebung beigelegt worden sind. Hieraus ersehen Sie, daß zwar der Rahmen, der für eine solche Vereinheitlichung bleibt, nicht sehr groß ist, daß aber andererseits ohne jede Vereinheitlichungsinstanz nicht auszukommen ist. Die Bundesregierung hat daher bereits 1960 und 1965 Entwürfe zur Änderung des Art. 95 GG sowie eines Ausführungsgesetzes vorgelegt. Beide entsprachen in ihren Grundzügen bereits den uns heute vorliegenden Gesetzen. Danach soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die Bildung eines **Gemeinsamen Senats aller obersten Bundesgerichte** gewahrt werden. Die Konstituierung und Ausgestaltung des gemeinsamen Senats wird dem Ausführungsgesetz überlassen. Da der Bundestag beide Gesetze nicht verabschiedet hat, legte die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode zum drittenmal entsprechende Gesetzentwürfe vor. Aller guten Dinge sind bekanntlich drei, und deshalb ist die Reform diesmal endlich geglückt.

(D)

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang am 2. Dezember 1966 zwei Änderungen zur **Grundgesetzänderung** empfohlen. Ich darf dazu auf meine Berichterstattung in der 302. Sitzung dieses Hohen Hauses verweisen. Beiden Empfehlungen ist der Bundestag jedoch nicht gefolgt. Soweit es sich um die Aufzählung der obersten Bundesgerichte in

- (A) Art. 95 Abs. 1 GG handelt, brauche ich kein Wort darüber zu verlieren; denn letztlich handelt es sich hier um eine reine Formulierungsfrage.

Etwas anders ist die Situation bei der zweiten Änderungsempfehlung des Bundesrates zu Art. 95 Abs. 2 GG. Danach sollte der Minister, zu dessen Geschäftsbereich das Gericht gehört, über die Berufung eines Richters gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß entscheiden. Mit dieser vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung sollte jedes Mißverständnis darüber ausgeräumt werden, wer der „für das jeweilige Sachgebiet zuständige Minister“ — so die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung und jetzt auch des Bundestages — ist. Diese Änderungsempfehlung erschien deswegen erforderlich, weil die Auffassung vertreten wurde und sowohl im Ausschuß für Arbeit des Bundestages als auch im Rechtsausschuß des Bundestages von einzelnen Abgeordneten und von Sachverständigen wieder betont worden ist, daß mit der Fassung „der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Minister“ der Minister gemeint ist, der für das materielle Recht federführend ist und nicht der Minister, dem der Geschäftsbereich unterstellt ist. Bekanntlich fallen auf einigen Rechtsgebieten und in einigen Ländern beide Zuständigkeiten auseinander.

Obwohl der Bundestag, wie ich erwähnte, in diesem Punkt dem Begehren des Bundesrates nicht gefolgt ist, hat der Rechtsausschuß davon abgesehen, Ihnen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Dazu hat ihn bewogen, daß seines Erachtens die Frage durch § 3 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 an sich schon eindeutig im Sinne des Bundesrates geklärt ist. Dort ist nämlich von den Landesministern, „zu deren Geschäftsbereich die diesem oberen Bundesgericht im Instanzenzug untergeordneten Gerichte gehören“, die Rede. In der Praxis haben sich auch tatsächlich nie Schwierigkeiten ergeben. Das ist der Grund, weshalb der Rechtsausschuß Ihnen empfiehlt, zu der Grundgesetzänderung nicht den Vermittlungsausschuß anzurufen und ihr zuzustimmen.

Als Folgewirkung gilt das gleiche auch für § 19 Nr. 1 des **Ausführungsgesetzes**, wo es sich praktisch um die gleiche Frage handelt. Mehr ist zu dem Ausführungsgesetz nicht zu sagen; es ist im wesentlichen unverändert geblieben.

Zur Objektivierung der Rechtsprechung mag beitragen, daß in § 5 der Vorsitz in dem Gemeinsamen Senat in Zukunft nicht von dem Präsidenten des vorlegenden Gerichtes, sondern von dem lebensältesten Präsidenten der nicht beteiligten Gerichtshöfe geführt wird und daß gemäß § 15 die Entscheidung in der Rechtsfrage jetzt in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht.

Namens des Rechtsausschusses bitte ich Sie, der Grundgesetzänderung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit und ebenso auch dem Ausführungsgesetz zuzustimmen.

Präsident Schütz: Danke sehr, Herr Senator Dr. Heinsen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar zunächst über **Punkt 1** der Tagesordnung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Dazu bedarf es nach Art. 79 Abs. 2 GG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates; das sind 28 Stimmen. (C)

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit ist somit bei weitem übertroffen worden.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen.

Nunmehr stimmen wir über **Punkt 2** der Tagesordnung ab. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**; er empfiehlt weiterhin, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Jetzt rufe ich Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Handelsklassengesetzes (Drucksache 241/68)

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Deneke (Nordrhein-Westfalen) das Wort. (D)

Deneke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich hier namens des Agrarausschusses über den Entwurf eines neuen Handelsklassengesetzes Bericht erstatte, so geschieht das vor allem deshalb, weil diesem Gesetz für die künftige Entwicklung der Agrarmärkte eine nachhaltige Bedeutung beizumessen ist. Der Agrarausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß das derzeitige Handelsklassengesetz aus dem Jahre 1951 den heutigen Anforderungen an ein modernes Handelsklassenrecht nicht mehr genügt. Handelsklassen sind nicht mehr nur für den Geschäftsverkehr innerhalb der Bundesrepublik von Bedeutung, sondern sie gewinnen immer mehr Einfluß auch auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Handel mit den sogenannten Drittstaaten, früher schlechthin als Außenhandel bezeichnet.

Handelsklassen sind praktisch die in den Sondervorschriften des EWG-Vertrages für die Landwirtschaft genannten **gemeinsamen Wettbewerbsregeln**, die ihrerseits neben den Marktordnungen als geeignetes Mittel für die vorgeschriebene „gemeinsame Organisation der Agrarmärkte“ vertraglich anerkannt worden sind. Der Strukturwandel im Lebensmittelhandel, insbesondere die Konzentration beim Einkauf hat dazu geführt, daß diejenigen Waren heute besser abzusetzen sind, für die gewisse allgemeingültige Qualitätsnormen bzw. Handelsklassen bestehen.

(A) Die Bedeutung der Handelsklassen ergibt sich auch aus den zwischenzeitlich erlassenen EWG-Marktordnungen, in denen die verschiedensten Preisregelungen vorgesehen sind. Dieses ganze Instrumentarium der Richtpreise, Marktpreise, Interventionspreise, Einschleusungspreise usw. — man mag dazu stehen, wie man will — kann vor allem mit seinen Abschöpfungsregelungen und Ausfuhrerstattungen nur funktionieren, wenn gleichzeitig Qualitätsnormen bzw. Handelsklassen festgesetzt sind. Der vorliegende Entwurf erweitert das bisherige Handelsklassenrecht insofern, als jetzt auch die gewerbliche Tierhaltung erfaßt wird. Bisher waren nur die entsprechenden Erzeugnisse der Landwirtschaft der Handelsklassenregelung unterworfen.

Die Verbindung auch zum künftigen EWG-Recht wird durch die Bestimmung des § 1 Abs. 3 auf jeden Fall hergestellt. Danach können Qualitätsnormen, Verkaufsnormen und andere handelsklassenähnliche Vorschriften, die in Brüssel erlassen werden, durch Rechtsverordnung auch im Bundesgebiet eingeführt werden. Bisher war bei entsprechenden EWG-Regelungen — ich erinnere an die verschiedenen Brüsseler Marktordnungen — der Erlaß besonderer Durchführungsgesetze in der Bundesrepublik erforderlich.

Die Handelsklassen und alle handelsklassenähnlichen Vorschriften stehen und fallen mit ihrer **Überwachung**. Während das bisherige Gesetz hierüber keine speziellen Vorschriften enthielt, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß die Überwachung über die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll jedoch von sich aus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder eine Marktordnungsstelle übertragen können.

Verstöße gegen das Handelsklassenrecht sollen gemäß § 7 nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und dies auch nur dann, wenn ein **vorsätzlicher** Verstoß festgestellt werden kann.

Die Vorschriften des Lebensmittelrechts sollen unberührt bleiben, d. h. daß Verstöße, die gleichzeitig auch den Tatbestand eines Verstoßes gegen eine lebensmittelrechtliche Vorschrift erfüllen, nach dem Lebensmittelrecht zu behandeln und zu ahnden sind.

Der Agrarausschuß hat nach eingehender Beratung des Gesetzentwurfs beschlossen, Ihnen zu empfehlen, u. a. auch den leichtfertigen Verstoß gegen die Vorschriften des Handelsklassenrechts einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit zu unterwerfen. Einen entsprechenden Änderungsantrag finden Sie in der Ihnen vorliegenden Drucksache. Zu diesem Vorschlag sah sich der Agrarausschuß veranlaßt, weil die bisherige Praxis gezeigt hat, daß nur in den seltensten Fällen ein vorsätzlicher Verstoß gegen Handelsklassenvorschriften nachgewiesen werden kann. Der Agrarausschuß war deshalb der Meinung, daß auf die Ahndung auch des leichtfertig begangenen Verstoßes nicht verzichtet werden

kann, da sonst die Einhaltung der Handelsklassen nicht sichergestellt werden könne. (C)

Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben dieser Empfehlung aus den in der Drucksache aufgeführten Erwägungen widersprochen.

Bei der im Entwurf vorgesehenen **Zuständigkeitsregelung für die Überwachung der Handelsklassen** hat der Agrarausschuß von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen abgesehen. Er ist der Auffassung, daß bei der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, die einer Handelsklassenregelung unterliegen, fachliche Gesichtspunkte für eine Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder durch eine Marktordnungsstelle sprechen und daß aus diesem Grunde die bisherige Regelung einer Überwachung durch Bundesbehörden beibehalten werden soll.

Der Agrarausschuß gibt deshalb der Erwartung Ausdruck, daß — wie in Aussicht gestellt — der Vertreter des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten heute bestätigt, von der vorgesehenen Ermächtigung, die Kontrolle bei der Ein- und Ausfuhr auf Bundesbehörden zu übertragen, auch Gebrauch machen zu wollen.

Die Anträge des Agrarausschusses, um deren Annahme ich bitte, liegen Ihnen vor.

Präsident Schütz: Ich danke Ihnen, Herr Minister Deneke.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Neef. (D)

Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie erwarten eine Erklärung des für die Gesetzesvorlage federführenden Bundesministers, daß hinsichtlich der **Überwachung** keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten werden. Ihrem Wunsch liegt offenbar die Befürchtung zugrunde, die beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft eingesetzten 25 Qualitätsprüfer für Obst und Gemüse könnten zurückgezogen werden, wenn durch § 5 des neuen Handelsklassengesetzes eine Überwachungsvorschrift eingefügt werde, so daß dann die Aufgabe der Überwachung nach Art. 83 GG den Ländern zufiele und von ihnen zu finanzieren wäre.

Hierzu darf ich ausdrücklich auf die in der amtlichen Begründung des Gesetzes enthaltenen Ausführungen verweisen, die ich mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident, wie folgt wörtlich zitiere:

Beim Bund entstehen Kosten nur, wenn unter Ausnutzung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 die Überwachung des Verbringens in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 3) auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder auf eine Einfuhr- und Vorratsstelle übertragen wird. Voraussichtlich wird dies für die Bereiche Obst und Gemüse und geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile geschehen.

(A) Und nun kommt die Antwort, Herr Präsident, die Sie von uns verlangen:

In diesen Bereichen werden jedoch die bereits bisher für die Kontrolle bei Obst und Gemüse tätigen Bediensteten des Bundesamtes weiterhin, in Zukunft jedoch auf der neuen Rechtsgrundlage des § 5 dieses Gesetzes tätig werden. Diese Bediensteten werden den Bereich geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile mitübernehmen können. Daraus ergibt sich, daß für den Bund Mehrkosten zunächst nicht entstehen.

Die Bundesregierung hat ihre hier zum Ausdruck gekommene Absicht über den Einsatz der Qualitätsprüfer für Obst und Gemüse nicht geändert und wird so verfahren.

Präsident Schütz: Ich danke. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen, die Ihnen in der Drucksache 241/1/68 vorliegen.

Wenn Sie der Ziff. 1 unter I zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist angenommen.

Dem Vorschlag des Agrarausschusses unter Ziff. 2 wird vom Rechtsausschuß und vom Wirtschaftsausschuß widersprochen. Wenn Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses folgen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(B) Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968) (Drucksache 264/68, zu Drucksache 264/68)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Schwedler (Berlin) übernommen.

Dipl.-Ing. **Swedler** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Zu dem heute zur Beratung stehenden Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues — Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — hat der Bundesrat am 12. Mai 1967 anhand der Drucksache 174/67 — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften — bereits eingehend Stellung genommen. Der Entwurf hatte damals den Namen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften“. Auf den zu dieser Vorlage von mir gegebenen Bericht darf ich jetzt verweisen.

Im Laufe der Beratung über den Gesetzentwurf ist nicht nur der Titel dieses Gesetzes geändert worden; auch neue Tatbestände sind hinzugetreten. Es sei mir erlaubt, auf einige wesentliche Punkte einzugehen.

(C) Die derzeitige **Einkommensbegrenzung** bei der Ausstellung der Bescheinigungen über die **Wohnberechtigung nach dem Wohnungsbindungsgesetz** hat sich als zu eng erwiesen. Nunmehr sollen Wohnungssuchende, die eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimachen, deren Miete niedriger oder deren Wohnfläche für sie nicht mehr angemessen ist, keiner Einkommensbegrenzung unterliegen. Hierdurch wird die Aufgabe billiger Sozialwohnungen zugunsten Wohnungssuchender mit geringem Einkommen gefördert. Auch bei einer nicht wesentlichen Überschreitung der Einkommensgrenze oder in sonstigen Fällen, in denen die Versagung einer Bescheinigung eine besondere Härte bedeuten würde, soll die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung eröffnet werden.

Nach der Regierungsvorlage sollte eine von der Bewilligungsstelle nachträglich genehmigte höhere Durchschnittsmiete für längstens sechs Monate rückwirken, um zu hohe Nachforderungen für die Mieter zu vermeiden. Diese Regelung soll, sofern eine rückwirkende Mieterhöhung im Mietvertrag vorbehalten worden ist, durch die Befugnis der Bewilligungsstelle ersetzt werden, aus Gründen der Billigkeit die rückwirkende Kraft der Genehmigung zu beschränken.

(D) Die Regierungsvorlage wollte die **Mieterhöhung** infolge der Zinsanhebung auf 25 v. H. **begrenzen**. Vom Bundesrat wurde demgegenüber die Einführung von Tabellen-Höchstmieten empfohlen. Nunmehr wird bestimmt, daß die Zinserhöhung bei den Wohnungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes höchstens zu einer Mietsteigerung bis zu 0,35 DM je qm Wohnfläche, bei den Wohnungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes von höchstens 0,30 DM je qm Wohnfläche im Monat führen darf. Auch durch diese Regelung wird der vom Bundesrat am 12. Mai 1967 beschlossenen Empfehlung, nicht tragbare Mieterhöhungen u. a. auch durch Zusammentreffen weiterer Mieterhöhungstatbestände zu vermeiden, Rechnung getragen. Da nunmehr die Erschließung einer neuen Finanzierungsquelle durch Erhöhungen der Zinsen für die öffentlichen Mittel wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes geworden ist und der Gedanke der Mietenentzerrung insoweit hintenan gestellt werden mußte, weil der Zumutbarkeit der Mieterhöhung für die betroffenen Mieter der sozialen Wohnungen Vorrang gebührt, wurde der Titel dieses Gesetzes geändert in „Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues“ (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968).

Ursprünglich war vorgesehen, daß die auf Grund der Zinsanhebung zu entrichtenden höheren Leistungen für den nach dem Darlehensvertrag maßgeblichen **Zahlungsabschnitt** frühestens nach Ablauf von vier Monaten nach Zugang der Mitteilung der darlehensverwaltenden Stelle an den Darlehensnehmer zu entrichten sind. Diese Frist wird auf zwei Monate verringert, um die Zinserhöhungen schon zum frühest möglichen Termin wirksam werden zu lassen. Sollen höhere Zinsen ab 1. Oktober 1968 erhoben werden, so muß auf Grund dieser Änderung die entsprechende Mitteilung spätestens Ende Juli d. J. bei dem Darlehensnehmer eingehen. Durch diese

- (A) Fristverkürzung ist auch bei Anrufung des Vermittlungsausschusses die Auswirkung dieses Gesetzes zum 1. Oktober 1968 noch gegeben, wenn die darlehensverwaltenden Stellen ausreichend vorgearbeitet haben. Ich darf in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß die Zahlungsabschnitte und Fälligkeitstermine sehr unterschiedlich von Land zu Land wie aber auch innerhalb eines Landes sind, und zwar von halbjährlichen bis zu monatlichen Terminen. Sind z. B. halbjährliche Zahlungsabschnitte vereinbart, wie etwa 1. Oktober und 1. April, und sind die Leistungen wie üblich nachträglich zu erbringen, wird das Mehraufkommen an Zinsen nach rechtzeitigem Eingang der Mitteilung erst am 31. März 1969 eingehen. Sind kürzere Zahlungsabschnitte vereinbart, werden entsprechend früher Leistungen aus dem höheren Zinsaufkommen durch den Darlehensnehmer erbracht.

In der Regierungsvorlage war die zeitlich unbegrenzte Möglichkeit der Erhöhung der Zinsen und Tilgungssätze für alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Darlehen vorgesehen. Die heute zur Beratung anstehende Vorlage sieht vor, daß eine Erhöhung der Annuität bei Familienheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen erst nach Ablauf von zehn Jahren möglich sein soll.

In Artikel III Nr. 4 ist eine neue Vorschrift eingefügt worden, durch die für die Wohnungen, die mit **Wohnungsfürsorgemitteln** gefördert worden sind, auch die **Kostenmiete** eingeführt wird. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt, die Vorschrift dahin gehend zu ändern, daß die Kostenmiete nach den Vorschriften für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau ermittelt wird.

(B)

Die wesentlichste und einschneidendste Änderung gegenüber der Regierungsvorlage ist die in Artikel VI vorgesehene **Beteiligung des Ausgleichsfonds an dem Zinsmehraufkommen**. Diese Regelung geht auf eine Empfehlung des Bundestagsausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge zurück. Der Finanzausschuß wie auch der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben sich mit großer Mehrheit gegen eine Beteiligung des Ausgleichsfonds ausgesprochen. Die Mittel des Ausgleichsfonds (Soforthilfe, Wohnraumhilfe) sind von den Ländern auf Grund bestehender Darlehensverträge überwiegend unverzinslich mit nur $\frac{1}{2}$ bzw. 1 %iger Tilgung als öffentliche Baudarlehen ausgeliehen worden. Die Länder müssen jedoch ihrerseits die Mittel an den Ausgleichsfonds von 1950 bis 1964 mit 2 v. H., in den Jahren 1965 und 1966 mit 4 v. H. und in der Zeit von 1967 bis 1963 mit $\frac{1}{16}$ der Restschuld, als mit $6\frac{1}{4}$ v. H., jährlich an den Fonds zurückzahlen. Die Länder haben auf diese Weise seit 1950 einen großen Teil der Mittel des Ausgleichsfonds durch eigene Haushaltsmittel ersetzt und damit erhebliche Vorleistung erbracht.

Außerdem sollen durch das vorliegende Gesetz zusätzliche Mittel zur Fortführung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues erschlossen werden. Das setzt voraus, daß die Mehreinnahmen aus

der Zinserhöhung ausnahmslos wieder als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eingesetzt werden. Demgegenüber ist aber nach Artikel VI vorgesehen, daß die dem Ausgleichsfonds zufließenden Mehreinnahmen aus der Zinserhöhung in erster Linie zur Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau verwendet werden. Soweit diese Beträge für die Gewährung von Aufbaudarlehen nicht mehr benötigt werden, sind sie anderweitig nach näheren Bestimmungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes für die Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung zu stellen. Aufbaudarlehen sind aber nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes keine öffentlichen Mittel, sondern dienen dem Ersatz von Eigenkapital.

(C)

Darf ich, meine Damen und Herren, noch abschließend Ihre Aufmerksamkeit auf die mit diesem Gesetz zusammenhängenden vom Deutschen Bundestag beschlossenen **Entschließungen** lenken. Nach diesen Entschließungen wird einmal die Bundesregierung ersucht, die Länder zu veranlassen, die auf Grund dieses Gesetzes ankommenden Rückflüsse wieder für die Fortführung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues zu binden — die sog. „Lex Lipinski“.

Zum anderen wird der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau ersucht, bei den Bergarbeiterwohnungen die Zinsanhebung nach diesem Gesetz erst einzuleiten, wenn im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Anpassung und Gesundung des Deutschen Steinkohlenbergbaues die Zweckbestimmung des Treuhandvermögens gesetzlich neu geregelt ist.

(D)

Für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses bitte ich davon Kenntnis zu nehmen, daß infolge zeitlicher Verschiebung die im Gesetz vorgesehenen Fristen überholt sind und geändert werden müssen. Ein entsprechender Vorschlag liegt dem Protokoll über die 151. Sitzung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen vom 22. Mai 1968 bei.

Nachträglich sind noch zwei Druckfehler festgestellt worden, deren Berichtigung ich zu Protokoll geben darf. In Art. I Nr. 4 muß es in der vierten Zeile des Abs. 6 anstatt „Mietpreisfrage“, „Mietpreisfreigabe“ heißen, und in Art. V Nr. 1 Abs. 5 vorletzte Zeile ist das Wort „der“ zu ersetzen durch das Wort „oder“, so daß der letzte halbe Satz wie folgt lautet: „... im Hinblick auf die sich ergebende höhere Miete oder Belastung zumutbar ist“.

Namens des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitte ich das Hohe Haus, insbesondere mit dem Ziel der Streichung des Art. VI die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Lauritzen.

(A) **Dr. Lauritzen**, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat dem Bundesrat empfohlen, aus zwei Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Erlauben Sie mir dazu bitte ein paar kurze Bemerkungen.

In beiden Fällen handelt es sich um eine Ergänzung der Regierungsvorlage. In der Vorlage der Bundesregierung waren beide Fragenbereiche nicht enthalten.

Ich halte die Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses in Ziff. 1 der Drucksache 264/1/68 nicht für gerechtfertigt. In das Zweite Wohnungsbaugesetz sollen Vorschriften eingefügt werden, die für die Ermittlung der Kostenmiete bei den mit **Wohnungsfürsorgemitteln** geförderten Wohnungen eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau herbeiführen. — Ich bitte um Nachsicht, wenn ich jetzt vorlese; es handelt sich um rechtstechnische Vorschriften, deren Darstellung etwas kompliziert ist.

(B) Es geht hier um steuerbegünstigte Wohnungen, für die seit jeher gewisse Unterschiede bestehen. Eine völlige Gleichstellung dieser steuerbegünstigten Wohnungen mit den öffentlich geförderten Sozialwohnungen, wie sie das Vermittlungsbegehren zum Inhalt hat, kann nicht erreicht werden, und deswegen spreche ich mich gegen dieses Vermittlungsersuchen aus. Insofern ist auch die Begründung des Ausschusses für seinen Änderungsvorschlag nicht zutreffend, da es nicht um die „Einführung“ der Vorschriften des steuerbegünstigten Wohnungsbaues geht, sondern um deren Erhaltung entsprechend der bisherigen Rechtslage. Bei den Ansätzen zur Ermittlung der Kostenmiete sind in der Praxis der Wohnungsfürsorge gewisse Abweichungen vom sozialen Wohnungsbau immer üblich gewesen und — das scheint mir besonders wichtig zu sein — vertraglich vereinbart worden. Nach der jetzt vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung sollen diese Abweichungen in zwei Punkten auch weiterhin zulässig bleiben, da andernfalls in bestehende Darlehensverträge zum Nachteil der Darlehensnehmer eingegriffen würde. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Höhe des Ansatzes der Eigenkapitalverzinsung, die für den Bauherrn von besonderer Bedeutung ist, und der Grundstücksbewertung.

Die vom Wohnungsbauausschuß des Bundesrates empfohlene Änderung des § 87 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zielt auf eine einschränkungslose **Anwendung der Kostenmieteregelung** des sozialen Wohnungsbaues für die steuerbegünstigten Wohnungen der Wohnungsfürsorge ab. Diese Änderung würde die bisherige Handhabung nach den Darlehensverträgen unberücksichtigt lassen. Das erscheint mir aber verfassungsrechtlich bedenklich und ist auch, wie ich glaube, der Sache nach nicht erforderlich. Daher sollte die vom Bundestag beschlossene Regelung, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt und trotzdem die notwendige Anpassung an den öffentlich geförderten Wohnungsbau erreicht, beibehalten werden.

(C) Auch von seiten der Länder ist wiederholt beklagt worden, daß die Wohnungsfürsorge des Bundes und die der Länder im Förderungsumfang und in der Mietenentwicklung auseinanderklaffen. Die vorgesehene Neuregelung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz schafft insoweit wenigstens die Voraussetzungen für einheitliche Mietpreisermittlungen. Ich möchte daher davon abraten, eine Änderung im Sinne der Empfehlung des Wohnungsbauausschusses vorzunehmen, da sie sich weder für die Wohnungsfürsorge des Bundes noch für die der Länder vorteilhaft auswirken würde.

Zum zweiten Vermittlungsbegehren. Die Vorlage der Bundesregierung sah eine **Beteiligung des Lastenausgleichsfonds** an den Rückflüssen auf Grund dieses Gesetzes nicht vor. Der Bundestag hat gleichwohl durch Einfügung des jetzigen Art. VI eine solche Beteiligung, wenn auch in beschränktem Umfange, für notwendig gehalten. Er hat das in der zu Drucksache V/2840 eingehend begründet. Ich brauche das hier nicht im einzelnen vorzutragen. Was mir in der Begründung wesentlich zu sein scheint, ist, daß die Rückflußmittel aus einem bestimmten Personenkreis kommen, im wesentlichen dem Kreis der Geschädigten, und daß die Rückflußmittel nach Meinung des Bundestages auch demselben Personenkreis wieder zugute kommen sollten. Ich halte das für ein wesentliches Argument.

(D) Auf der anderen Seite haben die Länder — das ergibt sich aus der Begründung Ihrer Drucksache — darauf hingewiesen, daß sie bereits erhebliche Vorleistungen erbracht haben. Das ist sicherlich nicht zu verkennen. Wenn es aber in der Begründung heißt, die Rückflußmittel seien bei einem Einsatz als Aufbaudarlehen nicht öffentliche Mittel im Sinne der Wohnungsgesetze, sondern seien im wesentlichen Eigengeldsurrogate, so bitte ich, dabei nicht außer acht zu lassen, daß der hier begünstigte Personenkreis auf dieses Eigengeldsurrogat entscheidend angewiesen ist.

Ich bitte, darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß dieses Gesetz im Parlament sehr lange beraten worden ist und daß jede weitere Verzögerung ein Minderaufkommen zur Folge hat. Meine dringende Bitte geht daher dahin, selbst wenn es zu einem Vermittlungsverfahren kommt, doch gemeinsam darum bemüht zu bleiben, daß dieses Gesetz noch vor der Sommerpause von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden kann.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Bundesminister.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Finanzausschusses liegen Ihnen mit Drucksache 264/1/68 vor.

Nach § 31 der Geschäftsordnung des Bundesrates ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden

(A) ist. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen.

Ich rufe aus Drucksache 264/1/68 die Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgelegten Gründen **einberufen wird**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG) (Drucksache 267/68)

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat, über die Regierungsvorlage hinausgehend, Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente zusätzlich verbessert, insbesondere durch die Aufnahme von drei bisher nicht berechtigten Jahrgängen früher selbständiger Geschädigter und mithelfender Familienangehöriger in die Unterhaltshilfe.

(B)

Die Kosten der Regierungsvorlage waren mit 737 Millionen DM angegeben worden, von denen die Länder nach der Vorstellung der Bundesregierung rund 223 Millionen DM tragen sollten. Nach den Beschlüssen des Bundestages belaufen sich die **Mehraufwendungen** nunmehr auf insgesamt 1572 Millionen DM. Die vom Bundestag verabschiedete Neufassung bringt damit gegenüber der Regierungsvorlage zusätzliche Belastungen in Höhe von 835 Millionen DM. Über den Deckungsmechanismus des § 6 Abs. 4 LAG treffen diese Mehraufwendungen, die im wesentlichen aus der zusätzlichen Verbesserung der Kriegsschadenrente anfallen, anteilmäßig auch die Länder. Sie sollen zusätzlich 150 Millionen DM, insgesamt also jetzt 373 Millionen DM, zu den Kosten der 20. Novelle beitragen.

Ich darf daran erinnern, daß sich der Bundesrat beim ersten Durchgang entschieden gegen eine zusätzliche Belastung der Länder aus den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Leistungsverbesserungen gewandt hat. Er hat dabei eine Änderung des § 6 Abs. 4 LAG gefordert, die die Länder von den zusätzlichen Aufwendungen der Novelle freistellen würde. Dies geschah unter Berufung auf Art. 120 GG in der Fassung des 14. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juli 1965, nach dem die Länder für die Zeit nach dem 30. September 1965 lediglich die Aufwendungen für Kriegsfolgelasten zu tragen haben, die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen bis zum 1. Oktober 1965

aufgelegt waren. Der Bundesrat hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß zusätzliche Aufwendungen für Kriegsfolgelasten vom 1. Oktober 1965 an der Bund tragen müsse, der damit auch die Mehrkosten der Regierungsvorlage zu übernehmen habe.

(C)

Der Bundesrat strebte mit seinem Beschluß vom 30. Juni 1967 eine verfassungskonforme Trennung der bisherigen Kosten des Lastenausgleichs und der nach der 20. Novelle zu erwartenden Mehrausgaben an. Nach der Entwicklungsgeschichte des Lastenausgleichsgesetzes stellt dieser Beschluß eine zwingende Konsequenz aus den bisherigen Beschlüssen des Bundesrates zur **Inanspruchnahme der Länderhaushalte** für den **Lastenausgleich** dar. Er hat bei seinen durch Novellierungen des Lastenausgleichsgesetzes ausgelösten Anrufungen des Vermittlungsausschusses in den Jahren 1952, 1955 und 1957 immer wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Grundgesetz und die Systematik des Lastenausgleichsgesetzes eine Heranziehung der Länderhaushalte zur Deckung der Ausgaben des Lastenausgleichsfonds verbieten.

Der Bundestag hat sich bei der Behandlung des 20. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz mit der verfassungsrechtlichen Kritik der Länder nicht besonders auseinandergesetzt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich im zweiten Durchgang nochmals eingehend mit der **Rechtslage nach dem Grundgesetz** befaßt. Er kam dabei zu dem Ergebnis, daß die Entgegnung der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates zu § 6 Abs. 4 LAG einer Überprüfung nicht standzuhalten vermag. Diese Vorschrift wird durch das 20. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz mit der Folge einer größeren Belastung der Länder dadurch mittelbar geändert, daß den Ländern die ihnen ohne die Novelle zugute kommende Degression ihrer Zuschüsse zur Unterhaltshilfe vorenthalten wird. Sie haben damit zusätzliche Leistungen für den Lastenausgleichsfonds zu erbringen. Im wohlverstandenen Sinne des Art. 120 GG dürfte es gleichgültig sein, ob § 6 Abs. 4 LAG unmittelbar oder mittelbar geändert wird. Sowohl die mittelbare als auch die unmittelbar herbeigeführte Mehrbelastung der Länder ist nicht verfassungskonform.

(D)

Selbst wenn man aber die die Verfassungsnorm ins Gegenteil verkehrende Auffassung der Bundesregierung für zutreffend hielte, wäre in jedem Falle die Anspruchs begründung für einen im Gesetz bisher nicht begünstigten Personenkreis durch die vom Bundestag vorgesehene Gewährung der Kriegsschadenrente an die Jahrgänge 1903 bis 1905 bei Männern und 1908 bis 1910 bei Frauen verfassungswidrig, weil hier eine Leistung neu zugesagt wird.

Der Bundesrat sollte bestrebt sein, endlich eine Änderung dieses Deckungsverfahrens zu erreichen. Die im Vermittlungsausschuß geschiedeten Kompromisse erforderten auf der Länderseite bis zum 31. Dezember 1965 einen Aufwand von 11,2 Milliarden DM und werden nach der vom Bundesrat im ersten Durchgang gewünschten Fassung des Lastenausgleichsgesetzes für die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichs bis zum Jahre 2016 noch zusätzlich

(A) 16,3 Milliarden DM erfordern, insgesamt also 27,5 Milliarden DM. Der Bund hat demgegenüber bis zum 1. Oktober 1965 nur 3,6 Milliarden DM an den Lastenausgleichsfonds gezahlt und wird für ihn bis zum Jahre 2016 nur noch 3,7 Milliarden DM, also insgesamt 7,3 Milliarden DM leisten müssen. Die Abweichung von der grundgesetzlichen Regelung, nach der der Bund 100 v. H. zu tragen hätte, verhält sich damit für die Vergangenheit zu Lasten der Länder wie 24,3 v. H. zu 75,7 v. H. und für die Zukunft sogar wie 18,1 v. H. zu 81,9 v. H. Der nach dem Grundgesetz für die Aufbringung der Kriegsfolgenlasten verantwortliche Bund ist damit noch nicht einmal mit einer fühlbaren Interessenquote belastet.

In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, daß § 6 LAG in seinem zweifelsfrei verfassungskonformen Abs. 3 folgendes bestimmt:

Soweit zur Durchführung des Gesetzes vom Rechnungsjahr 1967 an weitere Mittel erforderlich sind, stellt sie der Bund zur Verfügung.

Diese Garantieverpflichtung des Bundes bleibt zumindest bis zum Jahre 1985 völlig platonisch, wenn nicht § 6 Abs. 4 LAG in der vom Bundesrat bereits im ersten Durchgang geforderten Weise geändert wird.

Die Änderung wäre selbst dann erforderlich, wenn man die **Beseitigung der Kriegsfolgenlasten** im privaten Vermögensbereich abweichend von den insoweit zweifelsfreien Bestimmungen des Grundgesetzes als eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern ansehen würde. Auch in diesem Falle wäre die Belastung der Länder mit den aus den öffentlichen Haushalten erforderlichen Beiträgen bis zu 82 v. H. eine unzumutbare Regelung. Die beiden Haushaltsmassen verhalten sich bekanntlich zueinander so, daß der Bund mit seinem Gesamthaushaltsvolumen stets über dem Gesamtvolumen aller Länderhaushalte liegt. Angesichts dieses für die Leistungsfähigkeit letztlich entscheidenden Übergewichts erscheint eine Revision der Finanzierung dieser Novelle unverzichtbar. Der Bundesrat sollte im Interesse der Erfüllung der Länderaufgaben auf dieser Neuordnung bestehen.

(B) In Anbetracht der ernststen Störung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Länderhaushalte, die sie zunehmend außerstande setzt, insbesondere dringend erforderliche Investitionen und deren Folgekosten aufzubringen, zwingt sich die Frage auf: „Ist es zu verantworten, daß die Länder in einer Finanzlage, in der sie bedeutende Verpflichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht mehr ohne Hilfe aus dem Bundeshaushalt zu erfüllen vermögen, noch zur zusätzlichen Finanzierung von Aufgaben des Bundes herangezogen werden?“ Der Bundesrat hat diese Frage beim ersten Durchgang und bei in wesentlich geringerem Umfang angestrebten Länderzuschüssen bereits verneint. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt ihnen, im zweiten Durchgang in gleicher Weise zu verfahren und den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der bereits beim ersten Durchgang vom Plenum dieses Hauses geforderten Änderung des § 6 Abs. 4 LAG anzurufen.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. (C)

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Leicht.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates möchte ich aus der Sicht der Bundesregierung folgendes bemerken.

Entscheidend scheint nach der Auffassung der Bundesregierung die **verfassungsrechtliche Frage** zu sein. Auch der Herr Berichterstatter ist in seinen Ausführungen im wesentlichen darauf eingegangen. Die Bundesregierung hat zu ihr schon nach dem ersten Durchgang des Gesetzes im Bundesrat Stellung genommen. Ich darf mich darauf beschränken, das Wesentliche zu wiederholen und zu ergänzen.

Die Änderung des Art. 120 Abs. 1 GG war veranlaßt durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1956. Dieser Beschluß hat die Verpflichtung des Bundes zur Tilgung der Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung festgelegt. Ausgehend von der übereinstimmenden Auffassung des Bundes und der Länder, daß der Bund neben den Tilgungsleistungen für die Ausgleichsforderungen weitere bereits geregelte Kriegsfolgenlasten nicht übernehmen sollte, führte die Neufassung des Art. 120 Abs. 1 Satz 2 GG zu einer „Festschreibung“ der Verteilung der Kriegsfolgenlasten, wie sie am 1. Oktober 1965 gesetzlich geregelt waren. Zu den in diesem Zeitpunkt bereits geregelten Materien gehört das Lastenausgleichsgesetz in der Form und im System, wie es damals bestand und heute noch besteht. (D)

Im Verlauf langer und schwieriger Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund ist der § 6 des Lastenausgleichsgesetzes mehrfach angesprochen worden. Dabei ergab sich Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern, daß die Regelung dieses § 6 unverändert bleiben sollte. Gemeint war der **Verteilungsmaßstab** des heute zur Erörterung stehenden § 6 Abs. 4, ganz sicher nicht eine „Zementierung“ auch der Höhe der Zuschüsse nach § 6 Abs. 4, wie sie damals von Bund und Ländern geleistet wurden. Es wurde vielmehr von Bund und Ländern damit gerechnet, daß auch in Zukunft die Unterhaltshilfe an das übrige Sozialgefüge angepaßt werden müsse und sich die Zuschüsse nach § 6 Abs. 4 entsprechend verändert würden.

Anders wird auch ein damals von der Länderseite gemachter Vorschlag nicht verstanden werden können, in den Art. 120 GG eine Negativklausel aufzunehmen, die besagen sollte, daß die Länder aus zukünftigen zusätzlichen Belastungen auf Grund des Lastenausgleichs nicht in Anspruch genommen werden dürften. Hier war die effektive Belastung im Gegensatz zum System und insbesondere zum Verteilungsmaßstab nach § 6 Abs. 4 angesprochen. Diese Negativklausel ist aber dann nicht in die

(A) Neufassung des Art. 120 Abs. 1 GG aufgenommen worden, meines Erachtens ein Beweis dafür, daß sich der Wunsch der Länder im Sinne der jetzigen Begründung des Finanzausschusses zu seinem Änderungsvorschlag nicht durchgesetzt hat.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß § 6 Abs. 4 LAG bisher **verfassungskonform** war und auch nach den Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Unterhaltshilfe auf Grund der Beschlüsse des Bundestages zur 20. Novelle geblieben ist. Vergleichbare Vorschriften wie in der 20. Novelle enthält auch das 18. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz, dem der Bundesrat ohne Bedenken nach der Verabschiedung des 14. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zugestimmt hat.

Es ist auch bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang darauf hingewiesen worden, daß § 6 Abs. 4 nicht der Defizithaftung des Bundes ab 1. April 1967 für den Ausgleichsfonds, wie sie in § 6 Abs. 3 LAG bestimmt ist, widerspricht. Diese Vorschrift bestand bereits am 1. Oktober 1965. Sie war also in den damals geltenden Vorschriften für die Zuschüsse von Bund und Ländern sowohl in § 6 Abs. 3 wie in § 6 Abs. 4 enthalten. Es ergibt sich, daß die Ausfallhaftung sich nur auf einen Fehlbetrag des Ausgleichsfonds beziehen konnte und beziehen kann, der nach dem Wegfall der Zuschüsse des Bundes und der Länder nach § 6 Abs. 3, also ab 1. April 1967, etwa entstehen würde. § 6 Abs. 4 und der dort geregelte Verteilungsmaßstab wurden nicht berührt. § 6 Abs. 4 enthält vielmehr eine Sonderregelung.

Die Bundesregierung ist also der Meinung, daß § 6 Abs. 4 LAG nicht nur bisher verfassungskonform war und auch nach der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes durch die 20. Novelle bleibt. Sie hält umgekehrt die vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 4 für verfassungswidrig.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn dieses Hohe Haus dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgte. Sie würde bei Behandlung des Änderungsvorschlages im Vermittlungsausschuß schon im Hinblick auf dessen Verfassungswidrigkeit einen Vermittlungsvorschlag nicht anbieten können. Ich würde es aber auch für wünschenswert halten, wenn die langjährigen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern, die schließlich zu der Neufassung des Art. 120 GG geführt haben, nicht auf Grund dieser Novelle zum Lastenausgleichsgesetz, möglicherweise mit weiteren verfassungsrechtlichen Konsequenzen, wieder aufgenommen würden.

Präsident Schütz: Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Strelitz (Hessen).

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** hat dieses Gesetz unter drei Ge-

sichtspunkten betrachtet: einmal unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit, unter dem Gesichtspunkt des Zeitaufbaus, d. h. des Inkrafttretens der Leistungen aus diesem Gesetz, und schließlich unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit. Sie begrüßt nachhaltig die zahlreichen Verbesserungen des 20. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz, und sie hält es auch für unerlässlich, daß die Betroffenen so rasch als irgend möglich in den Genuß der von ihnen dringend benötigten Vergünstigungen des Gesetzes kommen.

Allein aus diesem Grund sieht die Hessische Landesregierung davon ab, wegen der im Gesetz vorgesehenen **Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern** für die neuen Verbesserungen im Bereich des Lastenausgleichs den Vermittlungsausschuß anzurufen, obwohl nach unserer Auffassung diese Kostenverteilung im Widerspruch zu Art. 120 GG steht.

Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses, die nur wegen der Kostenfrage zwischen Bund und Ländern in Betracht kommt, würde zwar die materiellen Verbesserungen zugunsten der Betroffenen in keiner Weise berühren. Sie würde jedoch zu einer — wenn auch vermutlich nur geringfügigen — Verzögerung bei der Verabschiedung des Gesetzes führen und könnte darüber hinaus Unsicherheit bei den Anspruchsberechtigten über die Verwirklichung ihrer Ansprüche aufkommen lassen. Um dies zu vermeiden, sollte von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden.

Die Hessische Landesregierung wird sich aber wegen, und zwar nur wegen der verfassungswidrigen Kostenaufteilung des Gesetzes, die mit Art. 120 GG unvereinbar ist, bei der Abstimmung über das Gesetz der Stimme enthalten.

Nach Art. 120 Abs. 1 GG ist der Bund verpflichtet — um das Verfassungsrechtliche nach einmal zu erwähnen —, die **Kriegsfolgelasten** zu tragen. Nur soweit sie in Bundesgesetzen bis zum 1. Oktober 1965 geregelt sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Das bedeutet, daß die Länder sich an den bis zu diesem Stichtag im Lastenausgleichsgesetz nach Art und Umfang geregelten Kriegsfolgelasten entsprechend dem in diesem Gesetz nach § 6 Abs. 4 vorgesehenen Schlüssel beteiligen. Weitere Belastungen, die durch Bundesgesetze in diesem Bereich nach dem 1. Oktober 1965 begründet werden, sind dagegen ausschließlich vom Bund zu tragen.

Mit dieser Regelung, die durch das Änderungsgesetz vom 30. Juli 1965 in Art. 120 GG eingefügt wurde, haben Bund und Länder die Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen — 9. Bd. S. 305 ff. — gezogen. Dabei wurde ein Kompromiß gefunden, durch den verfassungskräftig der Status quo der anteilmäßigen Finanzierung der Kriegsfolgelasten durch Bund und Länder bis zum 1. Oktober 1965 sanktioniert wurde. Bereits bei der Verabschiedung des Änderungsge-

(A) setzes zu Art. 120 GG war aber zu übersehen, daß die Kriegsfolgengesetzgebung bis zu diesem Stichtag nicht abgeschlossen werden konnte. Die Kosten künftiger Regelungen sind nach dem Wortlaut des Art. 120 GG allein vom Bund zu tragen.

Diese Ausgestaltung des Art. 120 GG hat nicht nur für Änderungen im Bereich des Lastenausgleichs, sondern darüber hinaus weitreichende Bedeutung für die dringend gebotene Entschädigung der SBZ-Flüchtlinge, z. B. durch Leistungsgesetz und Währungsausgleich. Aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen vermag daher die Hessische Landesregierung nicht einer Regelung zuzustimmen, die hinsichtlich der Kostentragung im Verhältnis von Bund und Ländern zueinander Art. 120 GG zuwiderläuft; sie wird sich daher heute der Stimme enthalten.

Die Hessische Landesregierung wird aber — ungeachtet ihres Bemühens, die verfassungsrechtliche Frage der Kostentragung endgültig zu klären — im Interesse der Betroffenen dazu beitragen, den Vollzug des 20. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz sicherzustellen.

Präsident Schütz: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 267/1/68 vor.

(B) Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Finanzausschusses unter I dieser Drucksache abstimmen. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort verzeichneten Grunde ist, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist eine Minderheit; nur eine Minderheit ist also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich lasse daher nunmehr über die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen unter II der Drucksache 267/1/68 abstimmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Achtes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 268/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich sehe keine Wortmeldungen; Einwendungen gegen diese Empfehlung werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat somit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (Drucksache 269/68)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (Drucksache 265/68)

Vom Agrarausschuß wird ihnen vorgeschlagen, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Mithin hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 266/68)

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz dann gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (Drucksache 224/68)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 224/1/68 und zu Drucksache 224/1/68 vor. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse über die Empfehlungen der Ausschüsse im einzelnen abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a, b und c! — Angenommen!

Ziff. 4 a und b! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 258/68).

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 258/1/68 vor. Wird das Wort gewünscht, oder werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf die sich aus der Drucksache 258/1/68 ergebenden **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Drucksache 237/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 237/1/68 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse über die Änderungsanträge des Rechtsausschusses unter I dieser Drucksache geschlossen abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

(B)

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 253/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der in Drucksache 253/1/68 vorliegenden Begründung abzulehnen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) (Drucksache 252/68).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben** und **festzustellen, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen ist, der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. (C)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern (Drucksache 255/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben** und **festzustellen, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen ist, der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates mit ergänzenden Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Drucksache 414/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 414/1/67 vor. Ich kann wohl über die Ziffern I und II en bloc abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**. (D)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

- a) **eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch,**
- b) **eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen** (Drucksache 123/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 123/1/68 vor. Können wir über I bis III en bloc abstimmen? — Das ist der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer

— **Gemeinsame Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen** (Drucksache 135/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 135/1/68 vor.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über die Einleitung. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2 und 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen! — Damit entfällt 5 b.

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 7.

Ziff. 8! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 9.

Ziff. 10! — Angenommen!

(B) Ziff. 11! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 12.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (Drucksache 148/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 148/1/68 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Einleitung unter I Ziff. (1)! — Angenommen! Damit entfällt Einleitung (2).

Buchst. a! — Angenommen! — Damit entfällt Buchstabe b.

Buchst. c, d, e und II! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Wir kommen jetzt zu den Punkten 20, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 31 bis 36 der Tagesordnung.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen in folgenden Sektoren: Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Fette, Obst und Gemüse (Drucksache 166/68).

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (Drucksache 208/68).

Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (Drucksache 210/68).

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Lagerverträge für Olivenöl (Drucksache 234/68).

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (Drucksache 227/68).

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (Drucksache 260/68).

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung über Gemüsesaatgut (Gemüsesaatgutverordnung) (Drucksache 250/68).

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung) (Drucksache 247/68 [neu]).

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über Saatgutmischungen (Saatgutmischungsverordnung) (Drucksache 249/68).

(C)

(D)

(A) Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksache 235/68).

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen (Drucksache 246/68).

Punkt 35 der Tagesordnung:

Veräußerung der ehemaligen Flakkaserne in Duisburg-Meiderich an die Stadt Duisburg (Drucksache 256/68).

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V 7/68).

Die genannten Punkte rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache III 4/68 *) zusammengefaßt.

(B) Wer den in dieser Drucksache jeweils wiedergegebenen **Ausschußempfehlungen** zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ausführung von Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (WinterbauV) (Drucksache 195/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 195/1/66. Ich muß nach unserer Geschäftsordnung bei der Abstimmung so verfahren, daß zunächst über die Änderungsvorschläge unter § 2 der Drucksache 195/1/66 abgestimmt wird. Anschließend lasse ich über die Zustimmung zur Verordnung — gegebenenfalls nach Maßgabe der zuvor angenommenen Änderungen — abstimmen. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Wirtschaftsausschusses folgen und der Verordnung nicht zustimmen will, kann dies dann bei dieser Abstimmung zum Ausdruck bringen.

Ich lasse daher jetzt über die Drucksache 195/1/66 II abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

(C) Ziff. 3 a und 5 b — Sachzusammenhang! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ich werde jetzt über die Zustimmung zur Verordnung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen abstimmen lassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der **angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung über Pflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben (Rebenpflanzgutverordnung) (Drucksache 248/68)

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Meyer (Rheinland-Pfalz) zur Jungferrede!

(D) **Meyer** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Herren! Namens der **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** habe ich zu dem vorliegenden Entwurf der Rebenpflanzgutverordnung folgendes zu bemerken.

Der Rechtsausschuß hat nach der vorliegenden Drucksache 248/1/68 empfohlen, § 4 Abs. 3 der Vorlage zu streichen. Er begründet seine Empfehlung damit, daß § 16 Abs. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes, auf welchem § 4 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung beruht, verfassungswidrig sei. Der Vorschrift bedürfe es nicht, da die Zuständigkeit der **Landesanstalt für Rebenveredlung in Vallendar** durch Vereinbarung der Länder herbeigeführt werden könne.

Ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat in seiner 323. Sitzung am 26. April 1968 beim zweiten Durchgang des Saatgutverkehrsgesetzes die vom Rechtsausschuß vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 16 Abs. 5 zurückgestellt und der Gesetzesvorlage im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verabschiedung zugestimmt hat.

Ich bin der Auffassung, daß der Bundesrat auch im Falle des § 4 Abs. 3 der Rebenpflanzgutverordnung nicht anders entscheiden kann, wenn er die von ihm eingeschlagene Linie — trotz rechtlicher Bedenken einer praktikablen Lösung den Vorzug zu geben — nicht verlassen will.

Ich darf also vorschlagen, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der vom Agrarausschuß zu § 19 vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, ohne jedoch der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen.

*) Anlage 1

(A) **Präsident Schütz:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 248/1/68, über die ich jetzt abstimmen lasse. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag unter Ziff. 1 zustimmen. — Das ist einwandfrei die Minderheit.

Ich lasse jetzt über die mit Ziff. 1 in Zusammenhang stehende Ziff. 3 abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit; auch abgelehnt.

Nun rufe ich die restlichen Vorschläge unter Ziff. 2 und 4 insgesamt zur Abstimmung auf. Wenn Sie dafür sind, geben Sie bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir haben jetzt noch Punkt 37 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Es ist beabsichtigt, die Herren Ministerialräte Wilson und Dr. Steiger zu Ministerialdiri-

genten zu ernennen. Ferner soll Herr Regierungsrat **J a s p e r t** zum Oberregierungsrat ernannt und nach Anhörung des Ständigen Beirats zum Sekretär der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Fragen der Europäischen Gemeinschaften, für Gesamtdeutsche Fragen und für Verteidigung bestellt werden. (C)

Herr Dr. **Steiger** ist seit dem 1. September 1958 zur Dienstleistung bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel beurlaubt und wird seitdem beim Bundesrat in einer Leerstelle geführt, die im Haushalt 1968 nach B 5 — Ministerialdirigent — gehoben worden ist.

Die Personalien dieser Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich Ihre **Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates **feststellen**. — Das ist so geschehen.

Damit sind wir am Schluß der Sitzung angekommen. Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates für den 14. Juni 1968, vormittags 9 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 10.48 Uhr)

(B)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 324. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

(A)

(C)

Anlage 1

Drucksache — III — 4/68

Betr.: 325. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 1968

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 325. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 1968 empfehlen die Ausschüsse, *)

I.

zu den Vorlagen die in der jeweils aufgeführten Empfehlungsdruksache bezeichnete **Stellungnahme abzugeben:**

a) Punkt 20 (EG/R)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen in folgenden Sektoren: Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Fette, Obst und Gemüse (Drucksache 166/68, 166/1/68).

b) Punkt 21 (EG)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (Drucksache 208/68, 208/1/68).

c) Punkt 23 (EG)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (Drucksache 210/68, 210/1/68).

d) Punkt 24 (EG)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Lagerverträge für Olivenöl (Drucksache 234/68, 234/1/68).

(Der Agrarausschuß empfiehlt, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen)

II.

den Vorlagen **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**, die in der jeweils aufgeführten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

a) Punkt 26 (VP/R)

Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (Drucksache 227/68/227/1/68).

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die die Empfehlung jeweils tragen, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

b) Punkt 27 (VP/In)

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (Drucksache 260/68, 260/1/68).

c) Punkt 29 (A)

Verordnung über Gemüsesaatgut (Gemüsesaatgutverordnung (Drucksache 250/68, 250/1/68).

d) Punkt 33 (A)

Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksachen 235/68, 235/1/68).

(Der Rechtsausschuß empfiehlt, der unter c) aufgeführten Verordnung zuzustimmen.)

III.

den Vorlagen **ohne Änderungen zuzustimmen:**

a) Punkt 31 (A)

Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung) (Drucksache 247/68 [neu]).

b) Punkt 32 (A)

Verordnung über Saatgutmischungen (Saatgutmischungsverordnung) (Drucksache 249/68).

c) Punkt 34 (AA)

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen (Drucksache 246/68).

d) Punkt 35 (Fz)

Veräußerung der ehemaligen Flakkaserne in Duisburg-Meiderich an die Stadt Duisburg (Drucksache 256/68).

IV.

zu den in Drucksache — V — 7/68 aufgeführten Verfahren **von einer Äußerung abzusehen:**

Punkt 36 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/68).

(D)